

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DIAMOND AG

1 Anwendungsbereich

- ▶ Die vorstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend «AVLB» genannt) gelten für alle Verkäufe und Lieferungen von Diamond AG (nachfolgend «Diamond» genannt). In schriftlicher Form vereinbarte Abänderungen bleiben vorbehalten. Sollten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers von denen der Diamond abweichen gelten ausschliesslich die AVLB von Diamond. Bei einer vorbehaltlosen Bestellung durch den Besteller gelten die AVLB als vollständig und bedingungslos angenommen.

2 Offerten

▶ 2.1. Zeitliche Gültigkeit

Zeitlich unbestimmte Offerten von Diamond verfallen nach 90 Tagen ab Ausstellungsdatum. Jede Offerte kann bis zur Einreichung der Annahmeerklärung widerrufen werden.

▶ 2.2. Entwicklungskostenbeteiligung

Enthält die Offerte oder andere Angebote von Diamond an den Besteller einen Betrag für eine Entwicklungskostenbeteiligung, bezieht sich dieser lediglich auf Kosten für Rohstoffe, Nutzung von Betriebsmitteln und Arbeitsleistungen. Mit Bezahlung des Betrags erwirbt der Besteller keinerlei Rechte an Diamonds Immaterialgüterrechten oder Diamonds Know-how.

3 Bestellungen

- ▶ Damit diese für Diamond verbindlich sind, müssen Bestellungen ohne vorgehende Offerte von Diamond durch eine Bestellbestätigung oder eine andere schriftliche Annahme bestätigt werden. Dies gilt auch für allfällige Änderungen an der ursprünglichen Offerte von Diamond.

4 Umfang der Lieferungen und Leistungen

- ▶ Bei Spezialanfertigungen ausserhalb des üblichen Fabrikationsprogramms behält sich Diamond das Recht einer Mehr- oder Minderlieferung, je nach Fabrikationsergebnis, von bis zu 10% der Bestellmenge und eine sich daraus ergebende Preisanpassung vor.

5 Preise

- ▶ 5.1. Die Preise verstehen sich netto, ab Werk Diamond (CH - 6600 Losone), insbesondere ohne Verpackungskosten, MwSt., staatliche Abgaben, Recycling-Vorabgebühren, Zollgebühren, Transport- und Versicherungskosten, ab dem Fabrikgebäude von Diamond AG (CH - Losone).
- ▶ 5.2. Sollte sich die Preisbildung zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung durch Umstände, die nicht vorhersehbar waren (insbesondere aufgrund von Währungsschwankungen oder Änderungen von Lieferantenpreisen) ändern, ist Diamond berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

6 Zahlungsbedingungen und Verzug

- ▶ 6.1. Die Zahlungen sind am Domizil von Diamond oder auf eine von ihr angegebenen Bankverbindung ohne Abzüge von Skonto, Spesen jeglicher Art, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DIAMOND AG

und dergleichen, innert 30 (dreissig) Tagen ab Fakturadatum, ausser es wäre auf der Bestellbestätigung und/oder Rechnung eine andere Frist angegeben, zu leisten. Die Zahlungspflicht gilt als erfüllt, wenn Diamond über den in Rechnung gestellten Betrag frei verfügen kann. Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferungen zu erfolgen.

- ▶ 6.2. Die Zahlungen müssen fristgemäss erfolgen, auch wenn sich die Lieferung der Ware aus irgendeinem Grund verzögert. Mängelrügen oder Beanstandungen berechtigen den Besteller nicht, Zahlungsabzüge vorzunehmen. Ebenfalls sind Kompensierungen jeglicher Art mit Gegenleistungen ausgeschlossen, auch wenn diese gerechtfertigt sein sollten.
- ▶ 6.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers muss dieser vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit, ohne zuvor eine Mahnung erhalten zu haben, Verzugszinsen von 5% p.a. errichten. Eine Schadenersatzforderung für weitere Schäden bleibt vorbehalten. Diamond ist ausserdem berechtigt, muss jedoch nicht, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückerstattung der bereits gelieferten Ware zu fordern.

7 Erfüllungsort

- ▶ Erfüllungsort für die Verkäufe und Lieferungen ist das Werk der Diamond (CH - Losone).

8 Lieferfristen

- ▶ 8.1. Als Lieferfristen gelten ausschliesslich die von Diamond angegebenen Fristen. Diese beginnen erst nachdem der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche technischen, wirtschaftlichen und behördlichen Punkte bereinigt und allfällige vereinbarten Akontozahlungen geleistet worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware beim Werk Diamond (CH - Losone) bis zu ihrem vorgesehenen Ablauf bereitgestellt und abhol- oder versandbereit ist, oder die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller versandt worden ist.
- ▶ 8.2. Bei unvorhergesehenen Verhinderungen werden die vereinbarten Lieferfristen für dieselbe Dauer verlängert. Als unvorhergesehene Verhinderungen gelten insbesondere Transportpannen, Ausschuss von wichtigen Teilen, Produktionsstörungen, schwere Unfälle, Epidemien, Streiks, Aussperrungen, Verwaltungsmassnahmen, Mobilmachung, Krieg, Ausführungen, von Lieferanten verursachte Lieferungsverzögerungen oder -mängel, Strom- oder Personalausfall. Die vereinbarten Lieferfristen werden ausserdem verlängert, wenn der Besteller nicht rechtzeitig die nötige Dokumentation zur Verfügung stellt, und wenn er im Verzug mit seinen Leistungen oder den vorgesehenen Zahlungen ist. Die Verlängerung von Lieferfristen berechtigt den Besteller nicht, Lieferungen abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Verzögerungen bei der Lieferung oder Erbringung von Leistungen gewähren dem Besteller keinerlei Rechte oder Ansprüche.

9 Verpackungen

- ▶ Die Ware wird von Diamond mit grösster Sorgfalt und der nötigen Aufmerksamkeit verpackt. Die Verpackung der Ware wird separat verrechnet.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DIAMOND AG

10 Transport

- ▶ 10.1. Wenn vom Besteller verlangt, organisiert Diamond den Versand der Ware auf Kosten des Bestellers. Eine Transportversicherung wird nur auf explizite und rechtzeitige Anfrage des Bestellers auf dessen Kosten abgeschlossen. Forderungen für Beschädigungen, Verluste oder Verspätungen während des Transports müssen der Transportfirma direkt vom Besteller, innert den vorgesehenen Fristen, gestellt werden. Im Falle einer Unterlassung ist ausschliesslich der Besteller für alle daraus hervorgehenden Konsequenzen verantwortlich.
- ▶ 10.2. Diamond wird die Waren und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen

11 Abholverzögerungen

- ▶ Verzögerungen bei der Abholung oder der Angabe zum Transport oder Versand durch den Besteller berechtigen Diamond, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Nach Ablauf von mehr als einem Monat nach Abholmeldung kann Diamond dem Besteller eine monatliche Lagergebühr von 0.5% des gesamten Rechnungsbetrages verrechnen, jegliche Mehrkosten vorbehalten.

12 Nutzen und Gefahr

- ▶ Nutzen und Gefahr gehen auf den Besteller über, sobald die Ware abhol- oder versandbereit im Werk von Diamond (CH - Losone) bereitsteht.

13 Eigentumsübergang

- ▶ 13.1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware im ausschliesslichen Eigentum von Diamond. Bei Zahlungsverzug ist Diamond berechtigt, die Eigentumsbeschränkung im eigens dafür vorgesehenen Register eintragen zu lassen, der Besteller erklärt sich ausdrücklich einverstanden mit der Eintragung.
- ▶ 13.2. Sollte der Besteller die Ware weiterverkaufen oder anderweitig veräussern, gilt jede Forderung gegenüber dem Dritten, der in deren Besitz kommt, vollständig an Diamond abgetreten, als Garantie deren Forderungen. Ebenso darin enthalten ist der Mehrwert der Ware, der durch eine allfällige Weiterverarbeitung des Bestellers generiert wurde. Bestimmungen von Drittwirbern, welche die Abtretung der Forderungen des Verkäufers ihnen gegenüber ausschliessen oder von der eigenen Gutheissung abhängig machen, sind für Diamond nicht verbindlich.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DIAMOND AG

14 Prüfung und Gewährleistung

- ▶ 14.1. Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen unmittelbar nach Empfang oder Abholung sorgfältig zu prüfen und Diamond allfällige offensichtliche Mengen- und Qualitätsmängel unverzüglich nach Entdeckung, jedoch spätestens 15 Tage nach Empfang oder Abholung, zu melden. Nach Ablauf dieser Frist ohne jegliche Meldung, gelten die Lieferungen und Leistungen ohne Vorbehalte als genehmigt. Versteckte Mängel, die innert der nachfolgend genannten Gewährleistungsfrist auftreten sollten, müssen Diamond unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten verfällt jegliche diesbezügliche Anspruch-Geltendmachung. Jede Mängel-Bearbeitung muss in detaillierter und schriftlicher Form erfolgen, damit sie Gültigkeit erlangt.
- ▶ 14.2. Für Warenmängel, dazu gehört auch das Fehlen von zugesagten Eigenschaften, haftet Diamond nur wie folgt: sie nimmt auf ihre Wahl die Reparatur von Teilen in ihrem Werk oder den Ersatz von Teilen ab ihrem Werk vor, dies in Fällen, wo bewiesen werden kann, dass die Mängel in der Folge eines vor Übergang von Nutzen und Gefahr aufgetretenen Umstandes oder trotz einer warenkonformen Nutzung aufgetreten sind. Ausgeschlossen von der Gewährleistung von Diamond sind Schäden, die nicht eindeutig nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind.
- ▶ 14.3. Diamond übernimmt ausschliesslich die Kosten für Reparatur oder Ersatzkosten in ihrem Werk. Bei Reparatur-Ausführung am Bestimmungsort übernimmt Diamond nur die Kosten, welche angefallen wären, wenn sie die Reparatur in ihrem Werk ausgeführt hätte. Die Kosten für den Transport der Ersatzware gehen ausschliesslich zu Lasten des Bestellers. Diamond übernimmt keine Kosten für Demontage und Montage oder ähnliches, falls die Ware in andere Anlagen oder Einrichtungen eingegliedert sein sollte. Jegliche zusätzliche Forderung des Bestellers ist ausgeschlossen, insbesondere jeglicher Schadenersatz für Produktionsausfälle, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinne oder anderen mittelbaren oder Folgeschäden.
- ▶ 14.4. Jede Gewährleistung verfällt 24 Monaten nach dem Zeitpunkt, ab welchem die Ware das Diamond-Werk in CH - Losone verlassen hat, oder zur Abholung durch den Besteller bereit war. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft und/oder Diamond Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Jegliche Gewährleistungspflicht verfällt ausserdem bei verspäteter oder unvollständiger Meldung der Mängel, bei Unterlassung der Waren-Wartung gemäss dem Wartungsplan von Diamond, oder bei nicht bestimmungsgemässer Nutzung.

15 Materialeihe

- ▶ Der Besteller haftet für den Unterhalt des geliehenen Materials oder Werkzeugs und für Schäden, die daran während der Leihe entstehen.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DIAMOND AG

16 Exportkontrollgesetze und Vorschriften

- ▶ Der Abnehmer versichert ausnahmslos und unabhängig von den oben erwähnten Punkten die Exportkontrollgesetze, Statuten und Vorschriften der Schweiz, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu respektieren. Der Abnehmer versichert die Einhaltung des derzeit geltenden Schweizer Embargos und der Sanktionen, sowie der zurzeit in der Europäischen Union geltenden wirtschaftlichen Sanktionen und Embargos der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Daneben garantiert der Abnehmer auch die Einhaltung der Gesetze, Statuten und Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich Embargos und wirtschaftlichen Sanktionen. Dem Abnehmer ist es untersagt, direkt oder indirekt an Einzelpersonen, Firmen, Gesellschaften oder Organisationen, die sich derzeit auf der schwarzen Liste der Schweiz und/oder der Europäischen Union und/oder auf einer Verbotsliste der Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich Embargos und wirtschaftlichen Sanktionen befinden, Produkte und/oder dazugehörige Dienstleistungen zu verkaufen, weiterzuleiten, zu entleihen oder zurückzugeben. Der Abnehmer garantiert unter vollständiger Einhaltung der in der Schweiz, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Gesetze die Beachtung der einschlägigen Bestimmungen über Dual-Use-Güter und Kriegsmaterial.

17 Rücktritt vom Vertrag

- ▶ Diamond ist berechtigt, nach Vertragsunterzeichnung vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die Lieferkosten aufgrund einer unvorhersehbaren Änderung der Situation um mehr als 5% erhöhen, und sich folge dessen die Einhaltung der Vertragsbedingungen uneinbringlich macht. Mit dem Vertragsrücktritt entsteht kein Schadensersatzanspruch gegenüber von Diamond.

18 Vom Kunden beigestelltes Material

- ▶ Für dem vom Auftraggeber beigestelltes Material zur Herstellung des Diamond-Endproduktes, übernimmt Diamond keine Verantwortung bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Wertminderung desselben. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, unter Befreiung jeglicher Haftung der Diamond, einen dem Warenwert angemessenen Spediteur zu wählen und die Ware angemessen zu versichern.

19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- ▶ Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten, die sich aus der Ausführung, Gültigkeit oder Auslegung von Verträgen ergeben oder mit diesen in Zusammenhang stehen, ist ausschliesslich das Gericht in I. Instanz am Sitz der Diamond zum Zeitpunkt, in welchem die Streitigkeit auftritt (zurzeit: CH - 6616 Losone).

Für die diesen AVLB unterliegenden Verträge gilt ausschliesslich das materielle schweizerische Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.